

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/27

Xanten, 11.07.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung -	2 – 15
Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)	16 – 17
Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	17 - 18

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten
- Abfallentsorgungssatzung –
vom 05.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. 06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 368, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Verbrennung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Garten- und Parkabfällen (Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub- und Pflanzenreste sowie Zubereitungsreste aus dem Haushalt (z. B. Obst oder Kartoffelschalen oder Gemüsereste).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von gelben Säcken.
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil.
8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

Auf der Grundlage eines Vertrages und der Abstimmungserklärung (§ 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung - VerpackV - vom 21.08.1998, BGBl I S. 2379), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 28.08.2000 (BGBl. I S. 1344 ff.) mit der Stadt Xanten wird die Wertstoffeffassung neben der städtischen Abfallentsorgung im Rahmen des "Dualen Systems" wie folgt durchgeführt:

- a) Altglas wird farbgetrennt (weiß, braun, grün) in Depotcontainern gesammelt.
- b) Altpapier wird durch die "Grüne Tonne" bzw. graue Tonne mit grünem Deckel eingesammelt (z. Zt. Anteil DSD 25 %).
- c) Kunststoffe, FE- und NE-Metalle und Verbundstoffe werden im Wertstoffsack gesammelt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1.	Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
2.	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Haushaltskühlgeräte sind ausschließlich über die von der Stadt angebotene separate Abfuhr zu entsorgen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Xanten haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Xanten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs.1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Krw/AbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insb. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. Verwertbare pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück kompostiert werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu überlassen, der sie seinerseits vorrangig einer Verwertung zuzuführen hat.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind.
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 KrWG).
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- e) für kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück, auf dem sie entstehen, der sachgerechten Eigenkompostierung zugeführt werden.
- f) Soweit ein Wohngrundstück für mind. 6 Monate nachweislich nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Diese Ausnahme vom Benutzungszwang ist nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung möglich.

§ 8 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter - Müllgroßbehälter (MGB) - zugelassen:

1. MGB mit einem Fassungsvermögen von 80 l
2. MGB mit einem Fassungsvermögen von 120 l
3. MGB mit einem Fassungsvermögen von 240 l
4. MGB mit einem Fassungsvermögen von 1100 l

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Papier ist der grüne Müllgroßbehälter oder der graue MGB mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l und in besonderen Fällen, z. B. für größere Wohnanlagen und in großen Einrichtungen, der MGB 1100 l und mit grünem Deckel zugelassen.

(3) Für einmalig oder vorübergehend mehr anfallenden Restabfall (z. B. nach Tapezierarbeiten, Haushaltsauflösungen), der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene und kostenpflichtige Abfallsäcke (z. Zt. 70 l) benutzt werden. Diese sind im Rathaus erhältlich. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(4) Andere Abfallbehälter oder -säcke als die hier genannten dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht benutzt werden. Sollten dennoch andere Behälter oder Säcke zur Abfuhr bereitgestellt werden, so werden diese von der Stadt nicht geleert bzw. nicht eingesammelt.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof in Kamp-Lintfort zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Anzahl, Größe und Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft wählt selbst das für die Entsorgung des Grundstückes erforderliche Behältervolumen. Maßgebend für die Wahl des Behältervolumens ist Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft hat dieses Behältervolumen grundstücksbezogen bei der Stadt zu beantragen.

(2) Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die nur von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, das sich wie folgt bestimmt:

Für jede auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnung) muss ein Behältervolumen von mind. 5 l/Woche bzw. 10 l/14 Tage zur Verfügung stehen. Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass sich auf seinem Grundstück eine gemeldete Person tatsächlich dort nicht aufhält, z. B. Wehr-/Zivildienst, Studium, so bleiben diese Personen bei der Berechnung des Mindestvolumens auf Antrag unberücksichtigt.

(3) Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, ein Mindestvolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, das sich wie folgt bestimmt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Liter/ Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	5
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	5
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	20
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	10
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	5
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	10
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,5
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	2,5

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur mit der Hälfte des gem. Abs. 3 vorab festgelegten Volumens berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Das Mindestbehältervolumen für Grundstücke, die sowohl von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken als auch anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, bestimmt sich aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 2 und 3.

(5) Je Restabfallgefäß wird ein grüner MGB oder ein grauer MGB mit grünem Deckel für Papier/Pappe/Karton in der Gefäßgröße 240 l für größere Wohnanlagen und Großeinrichtungen ein MGB 1.100 l mit grünem Deckel zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Müllgroßbehälter für Papier können gegen Bezahlung einer gesonderten Gebühr auf Antrag bereitgestellt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt.

(6) Zeigt sich, dass das beantragte oder vorhandene Behältervolumen zur Entsorgung des Grundstückes nicht ausreicht (z. B. überquellende Behälter, Abfallablagerungen, Übergewichtbehälter) und ist zusätzliches Behältervolumen beantragt worden, teilt die Stadt Xanten Anschlusspflichtigen das tatsächlich erforderliche Behältervolumen nach eigenem Ermessen zu. Der Grundstückseigentümer hat diese Zuteilung zu dulden.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Beantragung des erforderlichen Behältervolumens nicht nach, so weist die Stadt das erforderliche Behältervolumen zu.

§ 10 a

(1) Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich mit ihren mittelbaren Nachbarn zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

(2) Diese Abfallgemeinschaft darf aus max. vier Personen und 2 Wohngrundstücken bestehen. Sobald in einem der Haushalte der Abfallgemeinschaft mit max. vier Personen eine weitere Person durch Mieterwechsel, Zuzug, Geburt etc. hinzukommt, ist diese Abfallgemeinschaft spätestens bis zum 1. nach der melderechtlichen Anmeldung durch den Grundstückseigentümer, der die Abfallgebühr übernommen hat, aufzulösen.

(3) Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der

1. von beiden Grundstückseigentümern zu unterschreiben ist und
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers enthält, der die Abfallgebühr übernimmt.

(4) Die Stadt behält sich vor, eine Abfallgemeinschaft von Amts wegen aufzulösen, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind mit den Handgriffen zur Fahrbahnseite, das abzufahrende Sperrgut, die Gartenabfälle, die gelben Säcke und die Kühl- oder Elektrogeräte sind durch die Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Entleerungszeiten so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger gefährdet oder behindert werden.

(2) Die 1.100-l-Abfallbehälter werden von denen mit der Abfuhr Beauftragten von ihrem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung herausgefahren und nach der Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht. Für diese Behälter ist ein ständiger Standplatz vorzusehen; es ist sicherzustellen, dass dieser für die Abfuhr zugänglich ist.

(3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegen, sind die Abfallbehälter vom Anschlussnehmer an einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellort aufzustellen.

(4) Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Behälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und Ablagerungen gereinigt werden.

(5) Die max. Befüllung der Müllgroßbehälter darf für den

MGB 80 | 35 kg
MGB 120 | 50 kg
MGB 240 | 100 kg
MGB 1.100 | 500 kg
nicht überschreiten.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer für Glas) rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 13 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Dazu gehören z. B. Möbel aus Holz wie Tische, Stühle, Bänke, Schränke, Polstermöbel oder Matratzen, Teppiche. Dies gilt jedoch nur, soweit die Abfuhr mit einem Spezialfahrzeug für diese Abfälle technisch gewährleistet bleibt.

Nicht zum Sperrmüll gehören Gewerbe- oder Gartenabfälle sowie Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Deckenverkleidung, Holzböden, Sanitäreinrichtungen usw.).

Metallgegenstände sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Diese können zu einem Metallcontainer am Stadtbetriebshof der Stadt Xanten während der Dienstzeiten gebracht werden.

Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(2) Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Diese ist bis spätestens drei Werktage vor der Abfuhr auf das Konto mit der Nr. 150 044 359 bei der Sparkasse Moers, BLZ 354 500 00 unter Angabe des Namens und der Anschrift (Straße und Haus-Nr.), wo der Sperrmüll abgefahren werden soll, einzuzahlen. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung geregelt.

(3) Haushaltskühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt vom Sperrmüll eingesammelt.

(4) Nur von der Stadt zugelassene Unternehmen erhalten das Recht, dem Sperrmüll Wertstoffe auszusortieren, um sie der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 14 Gartenabfälle

(1) Gartenabfälle sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Hierzu gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Blumen und Pflanzenreste.

(2) Soweit kompostierbare Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück nicht als Kompost- oder Mulchmaterial verwendet werden können, sind sie bei der Abfuhr der Gartenabfälle in den dafür von der Stadt ausgegebenen, kostenpflichtigen, Gartenabfallsäcken bzw. als Baum- und Strauchschnitt gebündelt am Abfuhrtag am Straßenrand bereitzustellen (Baum- und Strauchschnitt allerdings nur bis max. 10 cm Stammdurchmesser).

Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhr der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 und 2 erfolgt 14-tägig an feststehenden Tagen. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Auf Antrag kann für den MGB 80 I eine vierwöchige Leerung festgelegt werden. Dieser MGB 80 I erhält einen blauen Deckel. Antragsberechtigt sind Haushalte mit max. bis zu 4 Personen.

(3) Sperrige Abfälle werden vierwöchentlich und nur nach Einzahlung einer Gebühr abgefahren. Wegen der Höhe der Gebühr wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen. Gartenabfallsäcke und gebündelter Baum- und Strauchschnitt werden zweiwöchentlich abgefahren. Das Anmeldeverfahren wird im Abfallkalender geregelt.

Haushaltskühlgeräte werden als schadstoffhaltige Abfälle (§ 4 Abs. 3) auf Antrag einmal im Monat abgefahren. Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt ebenfalls auf Antrag einmal monatlich. Die Beantragung kann bis spätestens freitags vor dem Abfuhrtag mit einer dem Abfallkalender beigefügten Postkarte erfolgen.

Elektronische Kleinteile werden an besonders bekannt gegebenen Terminen im Bringsystem (Entgegennahme beim Schadstoffmobil) gesammelt.

Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(4) Die Behälter, die sperrigen Abfälle, die Gartenabfälle, der gebündelte Baum- und Strauchschnitt sowie die gelben Säcke sind an den Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen oder der Abfuhr zugänglich zu machen.

Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, besteht an dem betreffenden Tag kein Anspruch auf Abfuhr, wenn das Fahrzeug den Standort des Abfalls bereits passiert hat.

(5) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke werden öffentlich im Rahmen des jährlich neu erscheinenden Abfallkalenders bekannt gemacht.

§ 16

Sammlung von Wertstoffen über Depotcontainer

(1) In die Depotcontainer, in denen im Auftrag der "Dualen System Deutschland AG" Altglas gesammelt wird, darf dieses zur Vermeidung von unnötigen Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr eingeworfen werden.

(2) Die Ablagerung von Wertstoffen und Abfällen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf den Grundstücken wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Benutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugang zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Die auf den Grundstücken etwa vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die bei der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Xanten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Xanten erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 1 nicht getrennt hält;
- c) Haushaltskühlgeräte nicht über die von der Stadt angebotene separate Abfuhr entsorgen lässt (§ 4 Abs. 3);
- d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- e) Abfallbehälter, Sperrgut, Kühlgeräte, Elektronikschrott, Gartenabfälle und die gelben Säcke nicht so an den Straßenrand stellt, dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger behindert werden (§ 11 Abs. 4);
- f) entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
- g) Abfallbehälter nicht entsprechend deren Zweckbestimmung füllt (§ 12 Abs. 2)
- h) entgegen § 12 Abs. 2 in anderer Weise als in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern Abfälle bereitstellt oder neben diese Behälter legt;
- i) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
- j) entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
- k) entgegen § 12 Abs. 4 die Abfallbehälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen oder Ablagerungen nicht reinigt;
- l) entgegen § 12 Abs. 5 die max. Befüllung der Müllgroßbehälter überschreitet;
- m) entgegen § 12 Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
- n) entgegen § 13 Abs. 1 nicht zum Sperrgut zählende Gegenstände zur Abholung oder Sperrgut ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt;

- o) entgegen § 16 Abs. 1 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
- p) entgegen § 16 Abs. 2 Wertstoffe oder Abfälle neben den Depotcontainern ablagert;
- q) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§17);
- r) entgegen § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – vom 17.12.1999 in der Fassung der 4. Änderung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.07.2012

Strunk
Bürgermeister

**Satzung vom 05. Juli 2012
zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 15.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 03.07.2012 folgende Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 6 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 05.07.2012 zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.07.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 04.07.2012
zur 10. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 678) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 185ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 03.07.2012 folgende Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenhöhe

2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird im Jahr 2009 mit 0,37 € je m², im Jahr 2010 mit 0,31 € je m² und ab 2011 mit 0,41 € je m² abflusswirksame Fläche festgesetzt.

Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m² eine Jahresgrundgebühr im Jahr 2009 von 0,37 €, im Jahr 2010 von 0,36 €, im Jahr 2011 von 0,33 € und im Jahr 2012 von 0,34 € erhoben.

§ 2

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 04.07.2012 zur 10. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.07.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten